

Das „13. Gesetz zur Änderung des SGB II¹“ wurde am 5.3.2026 vom Bundestag verabschiedet, vom Bundesrat am 27.3.2026 bestätigt und am 16.4.2026 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das Gesetz heißt nun wieder **SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende**.

Der Begriff „Bürgergeld“ (§ 19 SGB II - alt) wird im Gesetz durch den Begriff „**Grundsicherungsgeld**“ ersetzt.

Neben dieser neuerlichen Umbenennung des SGB II werden die - erst vor 3 Jahren eingeführten - Vermögensfreigrenzen eingestampft, Mindestansprüche an menschengerechtes Wohnen abgesenkt und insbesondere die Sanktionen neuerlich verschärft: „*Wir helfen auf dem Weg in Arbeit, aber dafür muss man mitmachen. Alles andere ist unfair gegenüber denjenigen, die jeden Morgen aufstehen*“, so die sinnfreie Begründung der Arbeitsministerin Bärbel Bas (SPD)².

Außerdem: „*Wir können uns dieses System, das wir heute so haben, einfach nicht mehr leisten*“, so Bundeskanzler Merz (CDU)². Is´ klar: Laut Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums vom 10.11.2025 sollen mit der SGB II - Änderung im Jahr 2027 etwa 70 Mill. Euro eingespart werden. Ein F-16 Kampffjet hingegen kostet mindestens 30 Mill. Euro.

Die Gesetzesänderungen treten überwiegend zum **1. Juli 2026** in Kraft.

Liste der SGB II - Änderungen durch das 13. SGB II - Änderungsgesetz vom 5.3.2026

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
	Besser / <i>Schlechter</i> ³	
§ 2	Grundsatz des Forderns	Der Gesetzestext wurde ergänzt: „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich und individuell zumutbar ist, bedeutet dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit “.
§ 3 [1]	<i>Leistungsgrundsätze</i>	Der Vorrang von unterstützenden Leistungen zur Aufnahme einer Ausbildung bei fehlendem Berufsabschluss oder einer Weiterbildungsmaßnahme, sofern diese erforderlich sind, wurde gestrichen .
§ 3a neu	<i>Vorrang der Vermittlung</i>	Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat die unmittelbare Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung und Arbeit. Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen unter 30 Jahren. Außerdem gilt der Vermittlungsvorrang nach wie vor nicht bei Existenzgründungen mit Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.

¹ Tatsächlich wurde das SGB II seit 2005 laut buzer.de 147 Mal geändert

² www.tagesschau.de/inland/bas-buergergeld-nullrunde-100.html vom 31.8.2025

³ „Besser“ bedeutet hier nicht „einfacher“, sondern dass es sich u.E. um eine Verbesserung für Leistungsberechtigte handelt

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen										
§ 7b [4]	<i>Erreichbarkeit</i>	<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten als nicht erreichbar, wenn sie drei aufeinanderfolgende Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen. Diese Fiktion der fehlenden Erreichbarkeit von „Terminverweigerern“ hat zur Folge, dass der Anspruch auf Leistungen ganz entfällt - und zwar ab dem Monat, der auf die Feststellung des 3. versäumten Meldetermins folgt.</p> <p>Die Nichterreichbarkeit (und die Einstellung der Leistungen) gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums, wenn sich die Person nicht vorher persönlich beim JC meldet. Für den <u>Monat nach Feststellung des 3. Meldeversäumnis</u> erhält die betroffene Person keine Leistungen für den Regelbedarf mehr, sondern nur noch für die Wohnkosten. (Wenn Wohnkosten-Bedarf besteht, wird 1 Euro bewilligt, um die Krankenversicherung sicherzustellen - siehe § 31a [4] S. 3).</p> <p>Meldet sich die Person innerhalb <u>dieses</u> Monats persönlich beim JC, gilt sie als durchgehend erreichbar und hat wieder Anspruch auf Leistungen. Sie erhält dann ‚nur‘ eine Sanktion nach § 32 [3] SGB II, wonach ab dem 2. Meldeversäumnis die Leistungen jeweils für einen Monat um 30% des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt werden.</p>										
§ 10 [1]	<i>Zumutbarkeit</i>	<p>Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass (...)</p> <p>3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr den 14. Lebensmonat vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung (...) oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.</p> <p>Diese Neuregelung steht im Widerspruch zur gesetzlichen Elternzeit von 3 Jahren. Sie dürfte zumindest in der Elternzeit bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis nicht anwendbar sein.</p>										
§ 10 [2]		<p>Bei selbständig tätigen Leistungsberechtigten wird spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges geprüft, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.</p>										
§ 12 [1]	<i>Vermögen</i>	<p>Die Karenzzeit von einem Jahr für den Einsatz von Vermögen unter 40.000 € sowie 15.000 € pro BG-Mitglied bei erstmaligem Leistungsbezug wurde gestrichen.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Besitz eines selbstgenutztes Hausgrundstücks oder Eigentumswohnung - sie werden während der Karenzzeit nach § 22 [1] SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt.</p>										
§ 12 [2]	<i>Vermögensfreigrenzen</i>	<p>Anstatt der bisher geltenden einheitlichen Freigrenze von 15.000 € pro Person gilt nun für jede Person in der BG ein Freibetrag abhängig vom Lebensalter:</p> <table border="1" data-bbox="496 1547 986 1727"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Freibetrag in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 30. Lebensjahres</td> <td>5.000</td> </tr> <tr> <td>ab dem 31. Lebensjahr</td> <td>10.000</td> </tr> <tr> <td>ab dem 41. Lebensjahr</td> <td>12.500</td> </tr> <tr> <td>ab dem 51. Lebensjahr</td> <td>20.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Freibetrag gilt jeweils ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird. Übersteigt das Vermögen einer Person den Freibetrag, werden (wie bisher) nicht ausgeschöpfte Freibeträge anderer Personen der BG auf diese Person übertragen.</p> <p>Diese neuen Vermögensfreigrenzen liegen deutlich niedriger als diejenigen beim Kinderzuschlag und beim Wohngeld, die sich noch an den Freigrenzen der Karenzzeit orientieren. Dadurch können wohl mehr Bedarfsgemeinschaften, denen nun SGB II-Leistungen wegen zu hohem Vermögen abgelehnt werden, Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beantragen (Fristen für <i>nachträgliche</i> Anträge siehe § 28 SGB X und § 25 WoGG).</p>	Alter	Freibetrag in Euro	bis 30. Lebensjahres	5.000	ab dem 31. Lebensjahr	10.000	ab dem 41. Lebensjahr	12.500	ab dem 51. Lebensjahr	20.000
Alter	Freibetrag in Euro											
bis 30. Lebensjahres	5.000											
ab dem 31. Lebensjahr	10.000											
ab dem 41. Lebensjahr	12.500											
ab dem 51. Lebensjahr	20.000											

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
§ 12a	Vorrangige Leistungen	Mit dem Bürgergeld-Gesetz von 2023 waren Leistungsberechtigte nicht (mehr) verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, denn diese Regelung wurde für die Zeit vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2026 außer Kraft gesetzt. Da diese Frist bei der jetzigen Gesetzesänderung nicht verlängert wurde, kann das Thema Zwangsverrentung ab Januar 2027 wieder virulent werden.
§ 14 [2]	Grundsatz des Förderns	Zum Erhalt oder zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit wird bei Bedarf frühzeitig auch bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger unterstützt und auf Leistungen im Sinne von § 5 SGB IX (das ist <i>Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung</i>) verwiesen. Ein ärztliches Attest, Gutachten o.ä. wird für die Teilnahme an gesundheitlichen Maßnahmen nicht vorausgesetzt.
§ 15 [1] [4]	Potenzialanalyse/ Kooperationsplan	Der Kooperationsplan enthält ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplanes findet persönlich im JC statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
§ 15a	Schlichtungs- verfahren- Verpflichtung	Das Schlichtungsverfahren (2023 erst eingeführt) wird abgeschafft. Stattdessen wird - wenn ein Gespräch nicht angenommen oder ein Kooperationsplan nicht zustande kommt - (wieder) die Verpflichtung der Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt (mit Belehrung über die Rechtsfolgen) eingeführt. Damit kann das JC zu Folgendem verpflichten: <ol style="list-style-type: none"> zur Vornahme von konkreten Eigenbemühungen, zur Aufnahme / Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses, zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einem Integrationskurs (§ 43 AufenthG) oder einer berufsbezogenen Sprachförderung (§ 45a AufenthG). Wenn ein Kooperationsplan vorliegt, muss dieser beim Verwaltungsakt berücksichtigt werden und die Leistungsberechtigten (LB) können zu den darin genannten Mitwirkungshandlungen per Verwaltungsakt (VA) verpflichtet werden. Das JC kann durch den VA konkret bestimmen, welche Eigenbemühungen Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit mindestens zu erbringen haben und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind. Häufigkeit und Frist müssen „angemessen“ sein.
§ 16e	Eingliederung von Langzeitleistungs-beziehenden	Für die Förderung nach dem § 16e ist nun nicht mehr Langzeitarbeitslosigkeit, sondern Langzeitleistungsbezug Voraussetzung - d. h. Leistungsberechtigte müssen mindestens 21 der letzten 24 Monate im Leistungsbezug im JC gewesen sein. Außerdem sind die nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisse zukünftig versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung (§ 27 [3] Nr. 5 SGB III-neu). Das gilt jedoch leider nicht für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse.
16f + 16h	Freie Förderung	Die JC können bis zu 10 Prozent des Geldes, das sie vom Bund für Eingliederungsleistungen bekommen, für freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen. Freie Leistungen sind insbesondere vorgesehen für Langzeitarbeitslose und junge Leute unter 25 Jahre, deren berufliche Eingliederung wegen schwerwiegender Vermittlungshemmnisse erschwert ist (§ 16h SGB II). Auch Präventions- und Gesundheitsmaßnahmen (siehe § 14 [2] SGB II) können darüber gefördert werden.

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
§ 22 [1]	<i>Wohnkosten</i>	<p>Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, <i>sofern</i> sie angemessen sind. Wie bisher werden die Wohnkosten im ersten Jahr des Leistungsbezuges <i>immer</i> in voller Höhe anerkannt (sogenannte Karenzzeit.)</p> <p>Neu: Die Karenzzeit gilt zukünftig nicht mehr, wenn die Wohnkosten <u>mehr als ein- halbmal so hoch</u> sind wie die als angemessen geltenden Wohnkosten.</p> <p>Die Karenzzeit gilt außerdem nicht mehr, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche bestimmt ist und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen oder - die vereinbarte Miete die zulässige Miethöhe nach § 556d BGB („Mietpreisbremse“) übersteigt; in diesem Fall sind die Mieter durch das JC aufzufordern, den angenommenen Verstoß gegen die ‚Mietpreisbremse‘ zu rügen. <p>Im Einzelfall können in der Karenzzeit höhere Wohnkosten anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anfallen.</p> <p>Stirbt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, werden die neuen Regelungen zur Karenzzeit nicht angewandt, sondern die Wohnkosten für ein Jahr weitergezahlt - auch wenn sie dann gegebenenfalls zu hoch sind.</p> <p>Nach wie vor gilt, dass unangemessen hohe Wohnkosten solange übernommen werden müssen, wie es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.</p> <p><i>Hinweis zum SGB XII: Auch dort werden die Regelungen zur Karenzzeit bei unangemessen hohen Wohnkosten wie vorstehend geändert (§ 35 SGB XII – neu)</i></p>
[4]		<p>Weiterhin gilt auch, das vor Abschluss eines Mietvertrages die Zustimmung des zuständigen Jobcenters (JC) eingeholt werden soll.</p> <p>Bei einem Umzug ist das JC zur Zustimmung verpflichtet, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind. Höhere als die angemessenen Wohnkosten werden nur dann als Bedarf anerkannt, wenn das zuständige JC die Anerkennung vorab zugesichert hat.</p> <p>Bei einem Umzug in eine andere Stadt, Gemeinde oder Stadtteil („<i>ein anderes Gebiet</i>“ heißt es im Gesetz) muss das für die neue Wohnung zuständige JC die Übernahme der Kosten für die neue Wohnung zusichern, wenn diese angemessen sind. (Die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug <i>erforderlich</i> sein muss, gilt hier nach wie vor nicht.)</p>
[7]		<p>Bei einem Umzug innerhalb einer Stadt oder Gemeinde wird - wenn der Umzug <i>nicht erforderlich</i> ist oder war - höchstens der bisherige Bedarf für die Unterkunft anerkannt.</p> <p>Schon bisher sollen Wohnkosten vom Jobcenter an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung des Geldes nicht sichergestellt ist.</p> <p>Das soll nun auch gelten, wenn eine Person wegen Arbeitsverweigerung (§ 31a [7]-neu) sanktioniert wird oder wegen wiederholter Meldeversäumnisse als nicht erreichbar gilt und gekürzte Leistungen erhält (§ 7b [4] S. 4-neu). Wenn sie mit anderen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt, ist der auf sie entfallende Anteil der Wohnkosten auf die übrigen Mitglieder der BG zu verteilen.</p> <p>Das JC muss die betroffene Person über die Zahlung der Wohnkosten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich informieren.</p>

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
§ 31 [1]	Pflichtverletzungen	<p>Die Pflichtverletzungen werden präzisiert: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie ohne wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen, 2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, 3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des AufenthG, eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a AufenthG nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.
§ 31 a [1]	<i>Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen</i>	<p>Die bisherige Staffelung von 10 / 20 / 30 % Minderung (Kürzung d. Regelbedarf) entfällt. Neu: Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs - das sind bei Alleinstehenden derzeit 168,90 € monatlich. Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend davon gelten für Leistungsberechtigte, die von der Arbeitsagentur eine Sperrzeit wegen Meldeversäumnis (§ 159 [1] S. 2 Nr. 8 SGB III) erhalten haben, die Rechtsfolgen nach Meldeversäumnissen nach § 32 SGB II (nicht neu).</p> <p>[2] Eine persönliche Anhörung soll erfolgen, wenn der Agentur für Arbeit <u>psychische Erkrankungen</u> von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt sind oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern. Eine Gelegenheit zur <u>persönlichen</u> Anhörung soll (auch) erfolgen, wenn ein <u>drittes</u> aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.</p> <p>[3] Wie bisher erfolgt keine Leistungsminderung, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.</p> <p>[4] Wie bisher dürfen durch eine Leistungsminderung die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Wohnkosten nicht verringert werden. Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung, oder wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt. Durch diese Zahlung bleibt der Krankenversicherung der Leistungsberechtigten erhalten.</p> <p>[7] Neu: Der Leistungsanspruch auf den Regelbedarf entfällt für 2 Monate völlig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen (sog. „Arbeitsverweigerung“). Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall sollen die Leistungen für Wohnkosten für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Auch hier gilt, dass die Kürzung aufgehoben werden muss, sobald Betroffene sich bereit erklären, ihre Pflichten nachzukommen oder wenn eine besondere Härte vorliegt (siehe Abs. 2 + 3) oder wenn sie einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (Verweis auf § 31 Abs. 1 S. 2). <i>Hinweis: Die Regelungen zur „Arbeitsverweigerung“ sollen bereits am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten (Artikel 12 des 13. SGB II-ÄndG)</i></p>

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
§ 31b [1] [2] [3]	<i>Beginn und Dauer der Minderung</i>	<p>Wie bisher gilt: Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig. Die Kürzung erfolgt ab dem Folgemonat nach Rechtswirksamkeit des Verwaltungsaktes, der die Pflichtverletzung festgestellt hat.</p> <p>Die bisherige Staffelung der Dauer der Kürzung von 1 / 2 / 3 Monaten entfällt. Der Kürzungszeitraum beträgt nun in der Regel 3 Monate.</p> <p>In den Fällen der ‚Arbeitsverweigerung‘ (§ 31a Abs. 7) wird die Minderung nach Ablauf eines Kürzungszeitraums von 1 Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von 2 Monaten.</p>
§ 32 [1] [2] [4]	<i>Meldeversäumnisse</i>	<p>Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, werden die Leistungen jeweils um 30 % des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt ab dem 2. Meldeversäumnis vor, wenn der Leistungsbezug seit dem 1. Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde (Die Begrenzung auf Meldeversäumnisse ‚innerhalb eines Jahres‘ wurde gestrichen). Ein erstes Meldeversäumnis wird nicht mehr sanktioniert.</p> <p>Der Minderungszeitraum beträgt 1 Monat.</p> <p>Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann das JC erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin verpflichten.</p>
§ 41a [3]	<i>Vorläufige Entscheidungen</i>	<p>Nachweise und Auskünfte für die abschließende Entscheidung über den Leistungsanspruch können nur noch bis zum Abschluss des Verfahrens beim JC eingereicht werden. Die Berücksichtigung von Nachweisen, die nicht spätestens am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zugegangen sind, wird ausgeschlossen. (Bisher konnten die Nachweise noch im gerichtlichen Verfahren eingereicht werden.)</p>
§ 43 [1]	<i>Aufrechnung</i>	<p>JC rechnen gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten auf Geldleistungen mit Erstattungs- oder Ersatzansprüchen auf, wenn nach § 24 Abs. 2 Nr 7 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden kann, d.h. wenn Ansprüche von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden sollen.</p>
§ 50 b neu	Zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik	<p>[1] Die BA kann neue Technologien <i>erproben</i>, um die Wirtschaftlichkeit der Entwicklung oder Weiterentwicklung eines zentral verwalteten Verfahrens der Informationstechnik zu <i>bewerten</i>, mit folgenden Zielen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen und -abläufen; 2. Ende-zu-Ende Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsverfahren; 3. Entwicklung und Betrieb informationstechnischer Infrastrukturen.
§ 56	<i>Anzeigepflicht bei Arbeitsunfähigkeit</i>	<p>Neu: Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit sind insbesondere anzunehmen, wenn Leistungsberechtigte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen wiederholt zur Entschuldigung der Nichtwahrnehmung von Meldeterminen nach § 59 oder von Terminen bei potenziellen Arbeitgebern vorlegen.</p> <p>Dann soll der medizinische Dienst eingeschaltet werden (entsprechend § 275 SGB V).</p>

§§ [Absätze]	Inhalt	Änderungen
§ 60 [6] [7] [8]	<i>Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter</i>	Vermieter werden auskunftspflichtig: Sie müssen dem JC auf Verlangen Auskünfte erteilen über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer, Anzahl der Mieter und Abrechnungsmodalitäten, soweit dies zur Durchführung der JC-Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen des JC sind Beweismittel zu bezeichnen und vorzulegen, wenn die vorgelegten Auskünfte zur Sachverhaltsaufklärung nicht ausreichen. Soweit für die Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.
§ 63 [1 - Nr 6] [2]	Bußgeld- vorschriften	Vermieter handeln ordnungswidrig, wenn sie entgegen § 60 Abs 7 ein Beweismittel nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden. <i>Hinweis zum SGB XII: Auch dort wird die vorstehende Auskunfts- und Beweispflicht für Vermieter eingeführt (§ 117 Abs. 5-7 SGB XII).</i>
§ 62a [1] [2]	Haftung des Arbeitgebers	Beschäftigt ein Arbeitgeber eine Person, die SGB II - Leistungen erhält, ohne die Beschäftigung gemäß § 28a SGB IV zu melden oder erfolgt die Meldung, ohne dass eine Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird/werden soll, so ist der Arbeitgeber zum Ersatz der deswegen rechtswidrig erbrachten Leistungen verpflichtet. Der zur Erstattung nach § 50 SGB X verpflichtete Leistungsempfänger und der zum Ersatz verpflichtete Arbeitgeber haften als Gesamtschuldner.
§ 64 a	Organisierter Leistungs- missbrauch	Die BA unterstützt die JC bei der Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs, insbesondere durch präventive, analytische und koordinierende Maßnahmen.
§ 65 a [1] [2+3] [4]	Übergangs- regelungen	Übergangsregelung für den Einsatz von Vermögen (§ 12), wonach die alten Vorschriften für einen Bewilligungszeitraum, der vor Inkrafttreten der Neuregelungen am 1.7.2026 begonnen hat, weiter gelten. Bei Pflichtverletzungen (§ 31) und Meldeversäumnissen (§ 32), die vor Inkrafttreten der Neuregelungen am 1.7.2026 stattgefunden haben, gelten die Rechtsfolgen der §§ 31a, 31b sowie 32 nach der alten Fassung. Bis zum Ablauf des 31. 12.2026 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff ‚Grundsicherungsgeld‘ auch der Begriff ‚Bürgergeld‘ verwendet werden.